

Ordnung für die Bielefeld Graduate School in History and Sociology der Fakultät für Soziologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 2. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) haben die Fakultät für Soziologie und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bielefeld

Die Graduiertenschule ist eine dezentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Soziologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichtswissenschaft, der Universität Bielefeld und führt den Namen „Bielefeld Graduate School in History and Sociology“ (nachfolgend BGHS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die zentrale Aufgabe der BGHS ist die Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen einer strukturierten Promotion. Angestrebt wird ein Promotionsprogramm von höchster fachlicher Qualität und mit exzellenter Betreuung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wie anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Einrichtungen der Universität Bielefeld.

(2) Um diese Aufgabe umzusetzen, hat sich die BGHS zudem das Ziel gesetzt, ein interdisziplinäres Umfeld zu schaffen, das nicht nur für fachübergreifende Forschungsarbeiten förderlich ist, sondern Doktorandinnen und Doktoranden einzelner Disziplinen dazu anregt, die kategorialen Entscheidungen, theoretischen Prämissen und Methoden des eigenen Fachs in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer anderen Disziplin kritisch zu reflektieren.

(3) Die BGHS will die internationale Ausrichtung der Doktorandinnen und Doktoranden stärken; hierfür wird eine vermehrte Aufnahme internationaler Promovierender angestrebt. Vor allem aber sollen Auslandsaufenthalte, Teilnahme an internationalen Tagungen und Publikationen in internationalen Zeitschriften für deutsche Doktorandinnen und Doktoranden zur Selbstverständlichkeit werden. Internationale Promovierende werden von der BGHS darin unterstützt, mit dem deutschen Wissenschaftssystem vertraut zu werden. Die BGHS bietet regelmäßig Lehrveranstaltungen in englischer Sprache an und fördert internationale Doktorandinnen und Doktoranden gegebenenfalls beim Erwerb der deutschen Sprache.

(4) Die BGHS verfolgt auch das Ziel, ihre Absolventen auf unterschiedliche Berufsfelder nach der Pro-

motion vorzubereiten. Damit soll die Ausrichtung der Promotionsausbildung über den universitären Karrierepfad hinaus ergänzt werden.

(5) Weil innovative Wissenschaft am besten in einer kreativen Atmosphäre entsteht, hat sich die BGHS zum Ziel gesetzt, unterstützende Arbeitsumfelder zu fördern. Die Gründung kleinerer Arbeitsgruppen mit individualisierter Betreuung wird daher ebenso gefördert wie das Entstehen einer vielfältigen Kultur des sozialen Miteinanders innerhalb des Kreises der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen durch die BGHS dabei unterstützt werden, Familienleben und wissenschaftliche Karriere miteinander zu vereinbaren.

§ 3

Organe

Organe der BGHS sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Direktorin oder der Direktor.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der BGHS sind:

- a) kraft Amtes alle in der BGHS tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle der BGHS zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichte, und der Fakultät für Soziologie;
- b) alle der BGHS zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) alle Doktorandinnen und Doktoranden, die seit dem 01.04.2006 zum Internationalen Promotionsstudiengang Soziologie oder zum Internationalen Promotionsstudiengang Geschichte zugelassen wurden sowie alle Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig an der BGHS tätig sein wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines beratenden Mitglieds verleihen. Das Mitglied erkennt zu Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten an. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Tätigkeit an der BGHS.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, aus Mitteln der BGHS finanzierte und an der BGHS tätige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und sonstige Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit der BGHS zusammenarbeiten, können als beratende Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft in der BGHS endet

- a) bei Doktorandinnen und Doktoranden im Regelfall nach Erbringung der Promotionsleistung der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation, maximal nach einer Dauer von 5 Jahren;
- b) wenn das Betreuungsverhältnis zwischen der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und der Doktorandin oder dem Doktoranden – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – vorzeitig aufgelöst wird;
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung der Graduiertenschule;
- d) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der BGHS;
- e) mit Ausschluss der Doktorandin oder des Doktoranden aufgrund der Verletzung der Rechte und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1, 4 und 5 dieser Ordnung. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand der BGHS.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der BGHS nach § 2 sowie an der Verwaltung der BGHS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die BGHS aktiv zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden, der Betreuenden und der BGHS werden im Einzelnen über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.

(2) Mitglieder der BGHS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BGHS durchgeführt und von der BGHS unterstützt werden sollen.

(3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der BGHS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen eines festgelegten Verfahrens an den der BGHS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BGHS, der Universität Bielefeld und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen einer in der Betreuungsvereinbarung geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein von der BGHS finanziertes Mitglied einen Abschlussbericht über die in der BGHS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der BGHS aus, können auf die ihm von der BGHS zur Verfügung gestellten Ressourcen in der Regel für eine Dauer von maximal 3 Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung auf Antrag weiter zur Verfügung

gestellt werden. Geräte können nicht an den neuen Ort mitgenommen werden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand der BGHS besteht aus:

- a) 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in den Fakultätskonferenzen der jeweiligen Fakultät gewählt werden. Die Fakultät für Soziologie und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichte, stellen jeweils 2 Mitglieder,
- b) je einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vertreterin oder Vertreter der jeweils beteiligten Graduiertenkollegs,
- c) 2 Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Fakultätskonferenzen der jeweiligen Fakultät gewählt werden. Die Fakultät für Soziologie und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichte, stellen jeweils 1 Mitglied,
- d) 2 Vertreterinnen oder Vertretern der der BGHS angehörigen Doktorandinnen und Doktoranden, die in der Doktorandenversammlung gewählt werden,
- e) einem Mitglied aus der Gruppe der der BGHS zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das aus ihrer Mitte gewählt wird.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben der BGHS (§ 2). Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
- Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der BGHS an die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beratung der Direktorin oder des Direktors in Haushaltsangelegenheiten,
- Ausschreibung von Stipendien und Auswahl der Stipendiaten,
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
- Personalangelegenheiten der aus Mitteln der BGHS finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- jährliche Berichterstattung an die beteiligten Fakultäten über die Arbeit der BGHS,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung,
- Förderung eines Arbeitsumfeldes, in dem sich Familie und wissenschaftliche Karriere miteinander vereinbaren lassen,

- Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Vorstand ist im Rahmen dieser Aufgaben für alle Entscheidungen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die oben genannten Zuständigkeiten aus seinen Reihen.

(7) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.

(8) Die Geschäftsführung als Teil der Geschäftsstelle der BGHS wird dauerhaft als Gast geladen. Weitere Gäste können auf Wunsch des Vorstandes geladen werden.

§ 7

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die BGHS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Sie oder er hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor werden vom Vorstand aus den Reihen der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BGHS,
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand der BGHS,
- Information der Mitglieder der Graduiertenschule.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der BGHS.

(5) Tritt die Direktorin oder der Direktor vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so wählt der Vorstand unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das die Direktorenfunktion kommissarisch übernimmt. Entsprechendes gilt für das Amt der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors.

(6) Der Vorstand kann die Direktorin oder den Direktor dadurch abwählen, dass er mit Zwei-Drittel-Mehrheit einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal pro Jahr durch die Direktorin oder den Direktor einberufen und geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung

- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduiertenschule,
- berät über die Weiterentwicklung der Graduiertenschule,
- gibt gegebenenfalls die Anregung zur Auflösung der BGHS.

§ 9

Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden wählen jährlich aus ihrer Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Vorstand der BGHS.

(2) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der BGHS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten und sie auch bei der Gestaltung des Programms der Graduiertenschule miteinbezogen werden. Zu diesem Zweck können aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden weitere Vertreterinnen und Vertreter für spezifische Bereiche gewählt werden, wie beispielsweise für die Interessen internationaler Studierender oder für soziale und kulturelle Angelegenheiten.

§ 10

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der BGHS und unterstützt die Direktorin oder den Direktor, deren Stellvertretung sowie den Vorstand.

§ 11

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der BGHS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindesten die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1a-c. Bei Beschlüssen des Vorstandes werden die Stimmen der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1a-b doppelt gewichtet. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der BGHS mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als

nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe der BGHS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 12

Qualifizierungskonzept/Promotion

(1) Die BGHS bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Rahmengestaltung und Qualitätskontrolle obliegt den beteiligten Fakultäten. Das Nähere regelt die jeweils gültige Promotionsordnung.

(2) Die fachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt durch eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer und eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer. Diese Zusammensetzung kann im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einverständnis der Beteiligten und des Vorstandes geändert werden. Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 5 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung. Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die BGHS spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung.

(3) Das Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät geregelt.

§ 13

Stipendien

(1) Die BGHS vergibt Stipendien für Promovierende. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung einer Kommission übertragen. Die maximale Förderdauer beträgt 3½ Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(2) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung.

(3) Für Doktorandinnen und Doktoranden mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung über 3½ Jahre hinaus. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

§ 15

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden von den Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 22. Oktober 2008 und des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 14. Januar 2009.

Bielefeld, den 2. März 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann